

Sehr geehrte PreisträgerInnen,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch ich möchte Sie ganz herzlich bei AMYNA, dem Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt, willkommen heißen.

Ich freue mich sehr, dass ich heute die Ehre habe, für die Evangelische Schulstiftung die Laudatio halten zu dürfen.

Die Evangelische Schulstiftung Bayern hat als größter privater Schulträger in Bayern modellhaft für alle dort organisierten Schulen einen Verhaltenskodex verabschiedet und eingeführt, Mitarbeitende jahrelang zum Thema geschult sowie, und das ist heute besonders hervorzuheben, einen Krisenleitfaden für den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen erstellt, der derzeit gerade nachhaltig in ihre Strukturen implementiert wird.

Wir haben ja bei allen vergangenen Preisverleihungen jeweils über ein oder zwei wichtige Bestandteile eines Schutzkonzeptes genauer gesprochen. Letztes Jahr ging es z.B. um das Einstellungsverfahren, bei dem Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, damit die Auswahl der Mitarbeitenden gut gelingt. Außerdem war es Thema eines Fachvortrags „Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten“ zu erläutern,

ebenso schon einmal thematisiert wurden „Schutzvereinbarungen“, die den nahen Umgang mit Kindern für alle Mitarbeitenden klar regeln.

Heute beleuchte ich in dem Fachvortragsteil in der Laudatio einen Aspekt, der in Richtung Intervention geht und doch sehr viel mit der Prävention zu tun hat. Es handelt sich um den „Krisenleitfaden für das Vorgehen im Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende der Einrichtung gegenüber dort betreuten Kindern und Jugendlichen“.

Voraussetzung, um meine folgenden Ausführungen nachvollziehen zu können, ist das Wissen, dass sexueller Missbrauch eine von den Tätern bzw. Täterinnen beabsichtigte, in vielen Fällen geplante Tat ist. Diese Planung geht z.T. eben so weit, dass gezielt ein Berufsweg eingeschlagen wird, der den Kontakt mit Kindern ermöglicht.

Sie alle haben 2010 die Fälle von Missbrauch in Institutionen mitbekommen, Kloster Ettal, die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland, die Odenwaldschule, das Canisiuskolleg – um nur wenige zu nennen. Dies hat nachdrücklich deutlich gemacht, dass sexueller Missbrauch eben auch durch Mitarbeitende in Einrichtungen und Schulen, egal ob konfessionell oder nicht, verübt wird.

Auch wenn Maßnahmen der Prävention in einer Einrichtung eingeführt und konsequent umgesetzt werden, kann der Schutz

vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende nie hundertprozentig sein. Damit im Verdachtsfall professionelles Handeln an die Stelle schlotternder Knie tritt, sollte ein Krisenleitfaden die erforderliche Orientierung geben und so eine Basis für konsequentes und angemessenes Handeln im Sinne des Kinderschutzes darstellen.

Gibt es eine Vermutung oder sogar einen Verdacht auf Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder gar sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende in der eigenen Organisation, entsteht plötzlich ein hoher Handlungsdruck für den Träger: Eile ist geboten! Der Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher vor weiteren Grenzverletzungen hat an vorderster Stelle zu stehen.

Gleichzeitig ist die Sorgfalt im Rahmen des Klärungsprozesses zu beachten, geht es doch darum, den Schutz tatsächlich wirksam und nachhaltig sicher zu stellen, einen Beschuldigten nicht vorschnell mit einem Verdacht zu konfrontieren, aber auch Verdächtige nicht vorschnell zu verurteilen. Dies könnte nicht nur eventuellen Tatverdächtigen, sondern auch den mutmaßlichen Opfern schaden.

Im Falle eines entstehenden Verdachts gegenüber einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter ist es daher sinnvoll, auf ein bereits diskutiertes und innerhalb der Organisation beschlossenes Verfahren zurückgreifen zu können, das im Vorfeld mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden sollte. Solch ein Verfahren, wir nennen es „Krisenleitfaden“, muss der

Leitung sowie allen Mitarbeitenden bekannt und im akuten Verdachtsfall zugänglich sein.

Solche Krisenleitfäden sind einerseits verallgemeinerbar, andererseits individuell zu erarbeiten, damit trägerspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Zudem sollten sie regeln, wann, wie und auch durch wen externe Stellen hinzuzuziehen sind (Aufsichtsbehörde, Beratungsstellen, Polizei) und alle wichtigen Kontaktdaten konkret auflisten.

Damit Leitfäden im Krisenfall tatsächlich Handlungssicherheit geben können, bedarf es innerhalb der Organisation eines einheitlichen Verständnisses davon, wann überhaupt ein „Krisenfall“ gegeben ist. Dazu müssen Begriffe wie „Grenzverletzung“, „sexueller Übergriff“, „sexueller Missbrauch“, möglichst umfassend definiert werden.

Der bloße Verweis auf Strafvorschriften reicht hierbei meist nicht aus, denn nicht jede Handlung, die Kindern und Jugendlichen Schaden zufügt, ist auch strafbar. Geht es doch auch bereits um Handlungen im Vorfeld strafrechtlichen Missbrauchs. Doch welche Nähe und Distanz ist in Ordnung, welche nicht? Dies sollte ebenfalls mit allen Mitarbeitenden geklärt und in sogenannten Schutzvereinbarungen fixiert worden sein. Massive Unsicherheiten bei der Grenzziehung gehen nicht nur zu Lasten eines wirkungsvollen Kinderschutzes, sie lösen auch bei Mitarbeitenden Verunsicherung und Angst vor Kriminalisierung aus: „Mache ich mich schon verdächtig, wenn ich einen weinenden Jungen zum Trösten auf den Schoß nehme?“

Definiert werden muss des Weiteren, was genau unter einem „Verdacht“ zu verstehen ist. Ob und welche Schritte zu veranlassen sind und rechtlich veranlasst werden können, hängt nicht alleine von der Schwere des drohenden Schadens für ein Kind ab, sondern auch vom Grad des Verdachts. Bloße Spekulationen und vage Vermutungen gebieten u.U. erhöhte Aufmerksamkeit, rechtfertigen aber noch keinen Eingriff in die Rechtssphäre der verdächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Handeln muss und kann jeder Träger hingegen, wenn es einen auf konkrete Tatsachen gestützten Verdacht auf Fehlverhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen gibt. Ein Anfangsverdacht begründet z.B. die Pflicht zur weiteren Gefahrenabklärung, je gewichtiger die Hinweise sind, umso weitreichender kann ein eingreifendes Handeln gerechtfertigt sein, bis hin zur Kündigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, wenn dieser bzw. diese unter dringendem Verdacht steht, ein Kind missbraucht zu haben.

Fach- oder Leitungskräfte sind demnach auch dann zum Handeln verpflichtet, wenn sie persönlich nicht von der Schuld der oder des Verdächtigten überzeugt sind. Es ist nicht Verantwortung und Kompetenz der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Schulsystems, über Schuld und Unschuld zu entscheiden. Träger sind nicht die Polizei, sie müssen keine Ermittlungen führen und Beweise sammeln. Ihr Auftrag ist der Schutz der Mädchen und Jungen vor Gefahren. Und dieser Schutzauftrag besteht solange,

wie die bestehenden konkreten Verdachtsmomente nicht entkräftet werden können. In „dubio pro reo“ gilt in diesem Fall nicht bzw. eben nur begrenzt.

Welche Maßnahmen beim Vorliegen stichhaltiger Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung geeignet und erforderlich sind, aber auch, welche Eingriffe in die Rechtssphäre der Verdächtigten zum Schutz des oder der Kinder gerechtfertigt sind, richtet sich also sowohl nach der Dringlichkeit der Gefahr, der Schwere des drohenden Schadens als auch dem Grad des Verdachts.

Der Umgang eines Trägers mit den Verdachtsmomenten muss im Krisenleitfaden entsprechend differenziert, d.h. aus rechtlicher Sicht vor allem am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und am Schutz des Kindes vor Gefährdungen durch Mitarbeitende der Einrichtung gemessen werden.

Schutz und Sorgfalt müssen auch bei der Anwendung des fertigen Krisenleitfadens, z.B. bei einer Verdachtsabklärung, Hand in Hand gehen. Das Hinzuziehen einer externen Fachberatung ist dringend erforderlich. Dies dient dazu, einerseits Rollen- und Loyalitätskonflikte, interne „Beißhemmungen“ und geheime und unklare Absprachen zu verhindern, andererseits den erforderlichen Sachverstand bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Auswahl der geeigneten und erforderlichen Schritte zu erhalten.

Verbindlich festgelegt werden im Krisenleitfadens sollte u.a.:

1. das zugrunde gelegte Verständnis von „sexuellen Grenzverletzungen“, „Übergriffen“ oder „Fehlverhalten“ und Hinweise darauf, wo die Handlungspflicht der Fachkräfte beginnt.
2. die unterschiedliche Gewichtung eines Verdachts mit Hinweis auf deren Bedeutung für die Interventionsplanung,
3. die Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei einem Verdacht entweder die Leitung oder eine der benannten Ansprechpersonen innerhalb bzw. außerhalb der Institution zu informieren,
4. die Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkrete Anhaltspunkte schriftlich zu fixieren und hierbei eventuelle Fragen an Zeuginnen oder Zeugen und deren Aussagen möglichst wortgetreu zu protokollieren,
5. das Recht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung, sich im Falle eines Verdachts auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Formen der Gewalt von einer Fachberatungsstelle beraten zu lassen,
6. klare Vorgaben zur Sicherung des Opferschutzes (z. B. ein verbindliches, für die Kinder und Jugendlichen stets transparentes Handeln, angemessene Beteiligung der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten, in der Regel keine

Gegenüberstellungen des Opfers mit dem Beschuldigten bzw. der Beschuldigten, sofortige Trennung von Opfer und Beschuldigten),

7. klare Vorgaben zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber einem beschuldigten Mitarbeiter bzw. einer beschuldigten Mitarbeiterin (z. B. sofortige Freistellung, keine Vorverurteilung, die Beteiligung der Mitarbeitervertretung),
8. die Verpflichtung der Leitung bzw. des Trägers zur Abklärung eines Verdachts,
9. die Verpflichtung der Einrichtungsleitung, bei konkreten Anhaltspunkten, den Träger, die höhere Verbandsebene etc., zu informieren sowie den Meldepflichten nachzukommen,
10. die Verpflichtung, sich eine vom Träger unabhängige, im Umgang mit der Problematik erfahrene Fachberatung von außen zu holen,
11. die Sicherstellung von Unterstützungsangeboten für die Betroffenen durch andere Anbieter sowie die Pflicht der Verantwortlichen, die Betreffenden auf diese Angebote aufmerksam zu machen,
12. unterstützende Angebote für die Teammitglieder bzw. das Kollegium,

13. den Umgang mit Verdachtsmomenten, die im weiteren Verlauf weder erhärtet noch vollständig entkräftet werden konnten,
14. die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige zu prüfen sowie
15. die Rehabilitation des Beschuldigten bei widerlegtem Verdacht.

Diese Verfahrensregeln sind schriftlich zu fixieren und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits bei der Einstellung auszuhändigen.

Folgende Beteiligte im Rahmen des Klärungs- und Prüfprozesses bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen unter Berücksichtigung des Datenschutzes gesehen und angemessen berücksichtigt werden:

- Betroffene Kinder bzw. Jugendliche
- Beschuldiger/ Beschuldigte
- Betroffene Eltern, Vormund bzw. Amtsvormund oder Ergänzungspfleger/in
- Interventionsbeauftragte bzw. Interventionsbeauftragter der Einrichtung oder Schule
- Fallführende Stelle (Einrichtungsleitung, Träger, Vorstand)

- Externe Fachberatung
- zuständige Meldebehörde
- mutmaßlich nichtbetroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern
- Kolleginnen und Kollegen des Täters bzw. der Täterin, u. U. weitere Mitarbeitende
- Kooperationseinrichtungen, z.B. Jugendsozialarbeit an Schulen usw.
- Und last, but not least: die Presse

Die Entwicklung eines Krisenleitfadens ist ein wichtiges Element der Prävention. Solange das Verhalten im Krisenfall unklar ist, werden Träger und Mitarbeitende sich scheuen, Anhaltspunkten auf sexuelle Gewalt nachzugehen. Auch Kinder und Jugendliche benötigen für ihr Berichten-können über sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende eine Vorstellung davon, wen sie ansprechen können und was dann geschieht. Zudem bevorzugen Täter und Täterinnen vornehmlich Einrichtungen, in denen sexuelle Gewalt (und die Reaktionsmöglichkeiten darauf) tabuisiert sind. Es ist zu vermuten, dass Einrichtungen, die einen Krisenleitfaden besitzen, besser geschützt sind.

Ich komme nun zur speziellen Würdigung der diesjährigen Preisträger und damit wird auch nachvollziehbar, was der Anlass für die bisherigen inhaltlichen Ausführungen ist.

Die Evangelische Schulstiftung in Bayern ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Im evangelischen Schulträgerverband sind alle diakonischen und kirchlichen Träger der 156 evangelischen Schulen, Schülerheime und Internate in Bayern repräsentiert. Sie ist das Bindeglied zwischen Einrichtungsträgern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Die Evangelische Schulstiftung Bayern (kurz: ESS) hat mit großem Elan und viel persönlicher Power einzelner MitarbeiterInnen einen Prozess gestartet, für alle Schulen in ihrer Zuständigkeit Materialien für ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die Erarbeitung war und ist ausgesprochen strukturiert, partizipativ und nachhaltig, aber auch ergebnisorientiert angelegt.

Ein Verhaltenskodex wurde, wie bereits oben erwähnt, erarbeitet und ist gültig für alle Mitarbeitenden. Parallel zu regelmäßigen Fortbildungen, die seit Jahren für die Lehrkräfte an Schulen angeboten und gerne genutzt werden, wurde 2014 dann damit begonnen, als weiteren Schritt des Schutzkonzepts einen Krisenleitfaden passend für Strukturen der Evangelischen Schulstiftung zu entwickeln. Dieser sollte als Arbeitsvorlage für alle evangelischen Schulen in Bayern gelten. Einstimmig hat der Vorstand der ESS diesen Krisenleitfaden im Herbst 2015 beschlossen. Nun ist er in der Pilotphase an einer Schule in Niederbayern. Hier wurden bereits alle Mitarbeitenden im Rahmen des Schultages vergangenes Jahr informiert und geschult.

Erstmalig wird mit der heutigen Preisverleihung von uns die Entwicklung eines strukturierten Krisenleitfadens gewürdigt und ausgezeichnet. Nicht viele Träger haben sich bislang so differenziert mit dem unangenehmsten Bestandteil eines Schutzkonzepts auseinander gesetzt. Muss man doch bei der Entwicklung immer wieder den Worst-Case in Betracht ziehen, die Tatsache, dass eigene Mitarbeitende das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen könnten, um Kinder oder Jugendliche zu missbrauchen.

Dabei ist hervorzuheben, dass die ESS der größte Träger in Bayern ist, der sich unseres Wissens bislang an die Entwicklung eines Schutzkonzepts herangewagt hat – und dieser Träger ist auch noch aus dem Bereich Schule. Alle Erhebungen belegen hier einen riesigen Rückstand im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe. Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall des Kultusministeriums existieren bislang nicht oder enthalten Unschärfen. Daher ist es umso mehr anzuerkennen, dass die Evangelische Schulstiftung in Bayern den freiwilligen Entschluss zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen gefasst hat und die Arbeit mit großer Ernsthaftigkeit und Konsequenz aufgenommen hat.

Insgesamt hat die Evangelische Schulstiftung Bayern mit den bereits entwickelten Schutzmaßnahmen viel getan. Der vorliegende Krisenleitfaden trägt dazu bei, dass Aufdeckung ermöglicht wird und ein Verdacht geklärt werden kann oder aber

deutlich wird, wie mit unklärbaren Verdachtsfällen umgegangen wird.

Und es geht weiter. Aktuell wird ein Leitfaden für das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche selbst gegenüber Kindern bzw. in etwa Gleichaltrigen entwickelt, der ebenfalls schon fast fertig ist.

Wie immer würden uns sehr freuen, wenn auch das Preisgeld, das Frau Betz von der Firma Betz-Chrom seit Jahren ergänzend zu unserem Preis zur Verfügung stellt, für die Weiterentwicklung und zukünftige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch innerhalb des Trägers Verwendung finden würde.

Sehr geehrte Preisträger, ganz besonders natürlich auch sehr geehrte Frau Freund-Schindler und Frau Heller-Bühler als diejenigen, die den Text erarbeitet haben, Sie alle nenne ich stellvertretend für die Evangelische Schulstiftung Bayern mit all ihren Schulen, Internaten und Schülerheimen, wir freuen uns sehr, dass wir Ihnen heute als klare Anerkennung und als Ansporn für Ihre weitere Arbeit den AMYNA-Präventionspreis 2016 überreichen dürfen und bitten Sie nun den Preis in Empfang zu nehmen.